



Angaben über Beteiligungen 2026

Steuererklärung für Juristische Personen – Kapitalgesellschaften



PersID

Name/Firma

Beteiligungsabzug nach § 77 StG Basel-Stadt
 Beteiligungsabzug nach Art. 69 und 70 DBG

Wegleitung

§ 77 StG BS Beteiligungsabzug

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Rein-gewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:
 a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
 b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
 c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a) soweit der Veräußerungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräußernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräußerung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und des Finanzierungsaufwandes

A: Anzahl der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genusscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B: Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (§ 58 Abs. 3 StG BS).

C: Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

E: Beteiligung in %

Spalte D X 100 : Spalte C

F: Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist nur bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben.
 Als Verkehrswert im Sinne von § 77 StG BS gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

G: Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/7: Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der **steuerlich massgebenden Buchwerte** der Aktiven ohne allfällige Verlustvorträge und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufsvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind (§ 70 lit f StG BS).

M/7: Gesamter Finanzierungsaufwand gemäß Erfolgsrechnung

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenutzte Skonto-Offerten von Lieferanten) gelten nicht als Finanzierungsaufwand.

II. Nettoertrag aus Beteiligungen und gesamter Nettoertrag

I: Bruttoertrag

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des StG BS darstellen, nämlich:
 a) ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden auf Aktien und Partizipationsscheinen, Gewinnanteile auf GmbH-Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
 b) ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
 c) verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisio-nen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leis-tungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesell-schaft als Gewinn besteuert werden.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Brutto-betrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Net-to-betrag. Sind im deklarierten Reingewinn noch zurück-erhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für

die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J: Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligun-gen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Geste-hungskosten der Beteiligung.

L: Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligun-gen ist ein Beitrag von 5% des Ertrages nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Abschreibung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsauf-wandes bleibt vorbehalten.

M: Finanzierungsaufwand

Der auf die Beteiligungen entfallende Finanzierungsauf-wand berechnet sich aufgrund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligungen zum Gewinn-steuerwert der Gesamtaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Spalte H).

N: Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwand-überhänge) sind in Spalte 0 einzutragen.

N/6: Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe N/1–N/5

O: Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzie-rungsaufwandüberhänge).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

Gesamter Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reinge-winn.

Die auf drei Dezimalen berechnete, prozentuale Ermäs-sigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen.



26005111260000

Angaben über Beteiligungen

Beteiligungsabzug im Sinne von § 77 StG Basel-Stadt
Beteiligungsabzug im Sinne von Art. 69 und 70 DBG

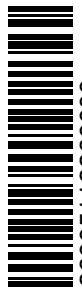
PersID

Name/Firma

Zur Steuerklärung für juristische Personen

I. Zusammensetzung der Beteiligungen

		Beteiligungen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften		Beteiligung im Zeitpunkt des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode		Gewinnsteuerwert / Buchwert	
		Nominalbetrag des gesamten Grund-/Stammkapitals		Nominalbetrag des Beteiligungs-Anteils		der Beteiligung in %	
Zeile	Spalten A	B	C	D	E	F	G
	Anzahl und Art der Titel	Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens					H
1			CHF	CHF	%	CHF	CHF
2							
3							
4							
5							
6	Summe						
7							100%
		Buchwert / Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven		Buchwert / Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven (am Ende der Steuerperiode)			
II. Nettoertrag der Beteiligungen							
		Bruttoertrag	Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag	Massgeblicher Ertrag	abzüglich Verwaltungsaufwand Spalte K × 5% (5% Praxis)	abzüglich Finanzierungsaufwand (anteilmässig)	Nettoertrag aus Beteiligungen Spalte K abzüglich Spalten L und M
Zeile	Spalten	I	J	K	L	M	N
1					CHF	CHF	CHF
2							
3							
4							
5							
6	Summe						
7							Gesamter Finanzierungsaufwand (gemäss Erfolgsrechnung)



26005112260000

III. Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen von mind. 10% Anteil (Kapitalgewinne, für welche der Beteiligungsabzug nach §77 Abs.5 StG Basel-Stadt und Art.70 Abs.4 DBG geltend gemacht wird)

Bezeichnung der veräusserten Beteiligung	Datum Erwerb	Datum Verkauf	Veräusserungserlös netto	Massgebliche Gestehungskosten	Kapitalgewinn Spalte R-S	Anteil Verwaltungs- aufwand (nach 5% Praxis)	Finanzierungs- aufwand	Kapitalgewinne / Kapitalverluste		
								Netto-Gewinn	Netto-Verlust	
Zeile	Spalten	P	Q	R	S	T	U	V	W	X
1										
2										
3										
4										
5										
Total										

IV. Berechnung der prozentualen Steuerermässigung (Beteiligungsabzug)

B. Beteiligungsabzug Kanton nach § 77 StG BS

Nettoerträge aus Beteiligungen

a) aus massgebl. Beteiligungen CHF _____

b) Kapitalgewinne aus qualifizierten Beteiligungen CHF _____

$$\frac{\text{Total CHF} \times 100}{\text{CHF}} = \%$$

(auf 3 Dezimalen genau)

Steuerbarer Gesamt-Reingewinn
(**ohne** Auslandanteil / **nach** Verlustverrechnung)

$$\frac{\text{Total CHF} \times 100}{\text{CHF}} = \%$$

(auf 3 Dezimalen genau)

$$\frac{\text{Total CHF}}{\text{CHF}} = \%$$

(auf 3 Dezimalen genau)

A. Direkte Bundessteuer nach Art. 69 und 70 DBG

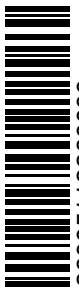
Nettoerträge aus Beteiligungen

CHF _____

CHF _____

$$\frac{\text{Total CHF}}{\text{CHF}} = \%$$

Steuerbarer Gesamt-Reingewinn
(**ohne** Auslandanteil / **nach** Verlustverrechnung)



26005113260000

V. Nachweis über die Veränderungen der Gestehungskosten von qualifizierten Beteiligungen von mind. 10% Anteil

(Für die Berechnung der Kapitalgewinne, für welche der Beteiligungsabsatz nach § 77 Abs. 5 StG Basel-Stadt geltend gemacht wird)
vgl. Kreisschreiben Nr. 27 EStV - Ziff 25.1 vom 17.12.2009

Erhöhung Gestehungskosten

- 1 durch Zukauf weiterer Anteile
 - 2 durch Kapitalerhöhung (Bar oder Sacheinlagen)
 - 3 Offene Kapitaleinlagen (ohne Kapitalerhöhung)
(nur den verbuchten Betrag angeben, sofern die stillen Reserven nicht besteuert wurden)
 - 4 Verdeckte Kapitaleinlagen (ohne Kapitalerhöhung)
(sofern diese als Gewinn versteuert sind)
 - 5 Sanierungszuschüsse (als Aufwand verbucht)
 - 6 Steuerwirksame Aufwertungen
(inkl. als Aufwertung verbuchte Gratisaktien)
 - 7 Weitere Erhöhungen

Verminderung Gestehungskosten

- 1 **Teilveräusserungen** (anteilmässige Gestehungskosten)
 - 2 Abschreibungen infolge Kapitalrückzahlung
(sofern geschäftsmaessig begründet)
 - 3 Abschreibungen infolge Substanzausschüttungen
(sofern geschäftsmaessig begründet)
(Die anderen geschäftsmaessig begründeten Abschreibungen vermindern die Gestehungskosten nicht)
 - 4 Weitere Vorminderungen